

Allgemeine Bedingungen der DMC-Destination Management GmbH für die Vermittlung von : HRB 178311 Berlin-Charlottenburg Incoming Reiseleistungen / Reisevermittler-AGB

Präambel:

1

I. Abschluss des Vermittlungsvertrages

1.1 Mit der Anfrage bietet der Kunde DMC-Destination Management den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. An die Anfrage ist der Kunde zwei Wochen gebunden.

1.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch die DMC-Destination Management zustande.

II. Vertragsinhalt

2.1 Der Kunde und DMC-Destination Management schließen einen auf die Bereitstellung von Unterkunft (und Verpflegung) gerichteten Vertrag einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen, die von der DMC-Destination Management in eigenem Namen und für eigene Rechnung für den Kunden beim Leistungsträger reserviert und/oder gebucht werden. Aufgrund des Vertrages verpflichtet sich die DMC-Destination Management, die Zimmer nachfolgend im eigenen Namen zu buchen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen. DMC-Destination Management ist berechtigt, diese Zimmer auch aus einem bereits gebuchten Kontingent zu vergeben.

2.2 Geschäftsgrundlagen sind ausschließlich die Zurverfügungstellung von Zimmern zur Teilnahme des Kunden an Messen. Die Zimmernachfrage übersteigt bei Messezeiträumen das Angebot. Daher wird nicht das einzelne Beherbergungsunternehmen zur Vertragsgrundlage, sondern die Entfernung zur Messe und die Qualitätsmerkmale des Hotels.

2.3 Die Abrechnung der Vergütung für die damit einhergehenden Leistungen von DMC-Destination Management aus der Durchführung solcher Reservierungen/Buchungen für den Kunden erfolgt ausschließlich durch bzw. über die DMC-Destination Management. Die Zurverfügungstellung der vertraglich vereinbarten Leistung ist von der Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 100% der Gesamtsumme der Buchung abhängig. Erst wenn die Buchung durch Zahlung vollständig gesichert ist, entsteht die Pflicht der DMC-Destination Management zur verbindlichen Buchung der Leistung bei dem jeweiligen Leistungsträger.

2.4 Änderungen oder Abweichungen der Unterbringung von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von DMC-Destination Management nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. DMC-Destination Management ist daher unter folgenden Gründen berechtigt, den Kunden in einem gleich- oder höherwertigen Beherbergungsunternehmen unterzubringen. Die Annahme des Ersatzhotels durch den Kunden ist obligatorisch, wenn das Beherbergungsunternehmen rechtswidrig die Zurverfügungstellung der Zimmer verweigert. -nach dem Verband der Vereine Creditreform e.V. sich der Bonitätsindex des Beherbergungsunternehmens nach Vertragsschluss verschlechtert oder bei drohender Insolvenz. -der Beherbergungsbetrieb aufgegeben oder geschlossen wird. der Betreiber der Beherbergungsstätte wechselt.

-eine notwendige schriftliche oder mündliche Kontaktaufnahme mit dem Beherbergungsunternehmen



z.B. zum Vertragsabschluss oder der Übermittlung von Namenslisten für mindestens 15 Tage nicht möglich ist oder

-ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der dazu führt, dass die DMC-Destination Management gegenüber dem Kunden ihre Leistungspflicht nicht oder nicht frei von Mängeln erfüllen kann. Entstehende Mehrkosten des Ersatzbeherbergungsunternehmens werden von der DMC-Destination Management getragen. Das Hotel ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Entfernung zum Messegelände mit einer Abweichung von maximal 5 km (kürzeste Strecke per Auto) gleich ist und die Unterkünfte qualitativ äquivalent sind. DMC-Destination Management ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Der Kunde akzeptiert dies als vertragsgemäße Erfüllung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. DMC-Destination Management wird den Kunden von Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Unterbringung in einem mindestens gleichwertigen Haus zu verlangen wenn DMC-Destination Management in der Lage ist, eine solche Leistung ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Die Rechte hat der Kunde unverzüglich nach der Erklärung über die Änderung Leistung der DMC-Destination Management gegenüber geltend zu machen.

2.5 Der Umfang der vertraglich zu erbringenden Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus der verbindlichen und von der DMC-Destination Management bestätigten Buchung. Änderungen und Nebenabreden, die den Umfang der Leistungen betreffen, bedürfen der Schrift- bzw. Textform. Dies gilt auch für den Entfall der Schrift bzw. Textformklausel. Die DMC-Destination Management haftet nicht für solche Leistungen, die der Kunde unmittelbar mit den Anbietern der Drittleistung vereinbart.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

2

3.1 Die von der DMC-Destination Management mit dem Kunden vereinbarten und berechneten Preise sind Endpreise einschließlich Mehrwertsteuer, die sich ausschließlich auf die Dienstleistungen, deren Art vertraglich vereinbart wurden (Beherbergung, Frühstück, etc.), beziehen. Die DMC-Destination Management zustehende Vergütung für Nebenleistungen (zum Beispiel Parken, Service, Verpflegung, Transfer usw.) wird gesondert berechnet. Die im Endpreis enthaltene Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn mit dem Kunden hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die in der Buchung festgelegten Teilzahlungen sind fristgemäß vom Kunden zu erbringen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Rechnungsbetrag bei der DMC-Destination Management spätestens am Tage des Fristablaufes eingeht. § 193 BGB wird abbedungen. Ist daher an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages nicht der nächste Werktag.

Zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche, behält sich die DMC-Destination Management das Recht vor, von dem Kunden eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150% der Gesamtbuchungssumme zu verlangen. In Einzelfällen kann DMC-Destination Management eine Sicherheitsleistung mit dem Kunden vereinbaren, die 150 % der Gesamtbuchungssumme übersteigt. DMC-Destination Management behält sich das Recht vor, die Zahlung per Kreditkarte im Einzelfall abzulehnen. Nach Inanspruchnahme der Leistung erstellt DMC-Destination Management eine Schlussrechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt an DMC-Destination Management zu zahlen.



3.2 Der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar nach der Buchung eine Vorauszahlung in Höhe von 100% der Buchungssumme zu erbringen. Sofern mehrere Zahlungsdaten und Teilzahlungen aufgeführt sind, gewährt die DMC-Destination Management dem Kunden eine Stundung der Teilbeträge bis zu den aufgeführten Zahlungseingangsterminen.

Der vollständige Rechnungsbetrag wird unmittelbar zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gekommen ist, oder sich der Bonitätsindex des Kunden bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V. verschlechtert oder der Antrag zum Abschluss einer Kreditversicherung für die Forderung der DMC-Destination Management gegen den Kunden abgelehnt wird. Kommt der Kunde mit dem Ausgleich einer für einen bestimmten Zeitpunkt vereinbarten Teilzahlung oder einer sonstigen vereinbarten Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die DMC-Destination Management ebenfalls berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und individuell vereinbarte Stornogebühren, mindestens aber 25% der Gesamtbuchungssumme zu verlangen.

3.3 DMC-Destination Management ist berechtigt, jegliche Zahlung des Kunden zuerst mit allen offenen Forderungen zu verrechnen.

3.4 Macht DMC-Destination Management Schadensersatz statt der Leistung geltend, so bemisst sich dieser nach den gewöhnlichen ersparten Aufwendungen und dem durch anderweitige Verwendung der gebuchten Leistungen gewöhnlich möglichen Erwerb. Stattdessen DMC-Destination Management ist berechtigt, gemäß 6.) einen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

IV. Preisänderungen

4.1 Erhöht sich der von DMC-Destination Management allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann DMC-Destination Management den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, jedoch maximal um 10% erhöhen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch dann nicht, wenn sich der allgemeine Preis innerhalb der ersten vier Monate nach Vertragsschluss ändert.

4.2 DMC-Destination Management ist berechtigt, die in der bestätigten Buchung vereinbarten Preise im Falle der Erhöhung der Beherbergungskosten durch das Beherbergungsgewerbe, bei dem DMC-Destination Management für den Kunden die Buchung getätigt hat, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beherbergungskosten auf das gebuchte Zimmerkontingent auswirkt. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch dann nicht, wenn sich die Beherbergungskosten innerhalb der ersten vier Monate nach Vertragsschluss erhöhen.

4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Preises oder einer Änderung einer wesentlichen Leistung wird der Kunde bei Bekanntwerden unverzüglich darüber unterrichtet. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10% pro Kalenderjahr ist der Kunde berechtigt, ohne Kosten vom Vertrag zurückzutreten oder den Aufenthalt in einem gleichwertigen Beherbergungsbetrieb zu verlangen, wenn DMC-Destination Management in der Lage ist, einen solchen Beherbergungsbetrieb ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung von DMC-Destination Management über die Preise gegenüber DMC-Destination Management schriftlich geltend zu machen.

4.4 DMC-Destination Management behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise für Nebenleistungen im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir vom Reisenden



verlangen. Werden die bei Abschluss des Vertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren uns gegenüber erhöht, können wir den Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufsetzen. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für uns verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises haben wir Sie unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10% pro Kalenderjahr ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn DMC-Destination Management in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Reiseangebot anzubieten. Der Kunde hat seine Rechte unverzüglich nach der Erklärung von DMC-Destination Management über die Preise gegenüber DMC-Destination Management schriftlich geltend zu machen.

4.5 Inflation Elle Preisänderungen können dem Kunden belastet werden, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Zusatzvertrages und dem Beginn der Zusatzleistung eine Geldentwertung von mehr als 20% eingetreten ist. Die Bewertung richtet sich nach dem Gesamtverbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes.

4.6 DMC-Destinationen Management sind berechtigt, steuerliche Änderungen (z.B. Änderungen der Umsatzsteuer, Kulturförderabgabe etc.) dem Kunden zu berechnen

V. KÜNDIGUNG

5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Buchung zu stornieren oder von seiner Buchung zurückzutreten, es sei denn, es liegt hierfür ein wichtiger Grund vor. Nimmt der Kunde die Leistung nicht ab oder zahlt er die vereinbarte Vergütung nicht fristgemäß, ist DMC-Destination Management berechtigt, das vereinbarte Beherbergungsentgelt oder pauschalierten Schadensersatz gemäß 6.) zu verlangen.

5.2 DMC-Destination Management kann vor Anreise des Kunden zum Buchungszeitraum vom Beherbergungsvertrag schadlos ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, wenn die vereinbarte Leistung aufgrund höherer Gewalt (Brand, Unwetter, Streik, etc.) oder aus Gründen, die weder DMC-Destination Management noch der Beherbergungsbetrieb zu vertreten haben, nicht erbracht werden kann. DMC-Destination Management behält sich für derartige Fälle vor, dem Kunden einen gleichwertigen Beherbergungsbetrieb anzubieten, wenn DMC-Destination Management in der Lage ist, einen solchen Beherbergungsbetrieb ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

5.3 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Beherbergungsvertrages aus wichtigen Gründen bleibt dem Kunden und DMC-Destination Management unbenommen.

5.4 Wichtige, zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigende Gründe sind nur solche, die ihre unmittelbaren Ursachen in den vertraglichen Parteien haben und/oder in persönlicher oder sachlicher Hinsicht so schwerwiegender Natur sind, dass dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung aller wechselseitigen Interessen die Einhaltung oder Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Es gelten die vom Gesetz und Rechtsprechung dazu entwickelten, allgemeinen Grundsätze entsprechend.

Allein im Geschäfts- oder Unternehmensbereich einer Partei liegende Gründe, insbesondere die persönliche oder geschäftliche Verhinderung rechtfertigt eine außerordentliche Kündigung nicht.

VI. Pauschalierter Schadensersatz



6.1 Unter den in 3.2, 5.1 genannten Voraussetzungen kann DMC-Destination Management von dem Kunden einen pauschalisierten Schadensersatz verlangen. Diese Schadensersatzpauschale beträgt mindestens 25% des Gesamtpreises, wobei DMC-Destination Management berechtigt ist, einen höheren Schaden als in dem pauschalierten Schadensersatzbetrag vereinbart, nachzuweisen. Dem Kunden bleibt es jedoch seinerseits ausdrücklich nachgelassen, einen geringeren Schaden als in dem pauschalierten Schadensersatzbetrag vereinbart, nachzuweisen.

VII. Haftung, Mängel, Reklamationen

7.1 DMC-Destination Management übernimmt keine Haftung für jegliche unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, Schadenersatzforderungen oder Folgeschäden gleich welcher Art. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, für die Haftung wegen Vorsatzes, wenn ein Schaden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der DMC-Destination Management oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, wenn ein Schaden durch die E DMC-Destination Management grob fahrlässig oder durch dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist, für die Haftung wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels unverzichtbar sind (Kardinalpflichten), soweit die DMC-Destination Management eine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft übernommen hat für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.2 Sofern der Kunde für sich und/oder Dritte (zum Beispiel Geschäfts- oder Betriebsangehörige) den Vertrag mit DMC-Destination Management schließt, so hat er DMC-Destination Management spätestens 4 Wochen vor dem Anreisetag (1. Buchungs- /Reservierungstag) eine Liste mit allen Namen derjenigen Personen (Namensliste) zu übermitteln, für die von DMC-Destination Management beim Beherbergungsunternehmen vorgenommenen Buchungen/Reservierungen Gültigkeit haben sollen. Falls der Kunde DMC-Destination Management die Namensliste später als 4 Wochen vor dem Anreisetag (1. Buchungs- /Reservierungstag) übermittelt, so verpflichtet sich DMC-Destination Management die Namensliste innerhalb von 3 Werktagen an das Beherbergungsunternehmen zu übermitteln. Kommt es infolge nicht rechtzeitiger Übermittlung dieser Liste durch den Kunden an DMC-Destination Management beim Beherbergungsunternehmen zu Nicht- oder Fehlbelegungen, so entfällt jede Haftung von DMC-Destination Management gegenüber dem Kunden, ohne dass dadurch die vereinbarte Zahlungspflicht des Kunden gegenüber DMC-Destination Management berührt wird.

7.3 Reklamationen oder sonstige Beanstandungen des Kunden, die das Beherbergungsunternehmen oder eine andere bereitgestellte Leistung betreffen, sind DMC-Destination Management vom Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde verliert sonst die ihm zustehenden Gewährleistungsrechte.

7.4 Weist das vom Kunden gebuchte Zimmer Mängel auf, wird sich DMC-Destination Management um einen angemessenen Preisnachlass beim Beherbergungsbetrieb bemühen. Ein Anspruch des Kunden auf einen solchen Preisnachlass besteht jedoch nicht, es sei denn der Beherbergungsbetrieb oder DMC-Destination Management hat diesen Mangel arglistig verschwiegen.



VIII. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vertragsbedingungen oder Teilen davon hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages und/oder der Vertragsbedingungen zur Folge.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag mit natürlichen oder juristischen Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz/ Geschäftssitz ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz/ Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ist das für den Erfüllungsort der jeweiligen Leistung zuständige örtliche Gericht. Gleiches gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist. DMC-Destination Management ist berechtigt, auch an einem anderen für den Kunden zuständigen Gerichtsstand rechtliche Schritte einzuleiten oder zu klagen.

8.3 Für Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.

DMC-Destination Management GmbH
Vertreten durch die Geschäftsführerin : D. Gueler
Kluckstr. 38, 10785-Berlin Germany
Phone: +49 30 95625191
Fax: +49 30 95625193

6

Web: www.dmcmicegermany.com E-Mail: info@dmcmicegermany.com

Stand: August 2016

